

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 22.04.14

und Antwort des Senats

Betr.: Universität Hamburg Marketing GmbH – künftig (noch) weniger Aufsicht?

Die Geschäftstätigkeit der Universität Hamburg Marketing GmbH (UHHMG) sowie die Kontrollfunktion des von der Universität Hamburg und der Wissenschaftsbehörde besetzten Aufsichtsrats der Gesellschaft waren in dieser Legislaturperiode bereits Gegenstand von Beratungen in Ausschüssen der Bürgerschaft. Die Beantwortung eines bürgerschaftlichen Ersuchens zu dieser Gesellschaft steht noch aus.

Bislang waren im Gesellschaftsvertrag der UHHMG – ähnlich wie bei vielen anderen direkten und indirekten Beteiligungsunternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg – klare Regelungen enthalten, welche Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehörten unter anderem die Zustimmung zu Wirtschaftsplänen, die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluss wesentlicher Verträge.

Mit dem nun ins Handelsregister eingetragenen Gesellschafterbeschluss vom 20.03.2014 wurde dieser Zustimmungskatalog im Gesellschaftsvertrag gestrichen. Stattdessen soll der Aufsichtsrat lediglich in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung bestimmen, welche Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Damit wird für die Öffentlichkeit künftig noch weniger ersichtlich, welche Aufgaben der Aufsichtsrat der UHHMG eigentlich wahrnimmt.

Ich frage den Senat:

Die Steuerung von Beteiligungsunternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt nach dem Verantwortungsmodell. Danach sind die Fachbehörden für die Steuerung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen zuständig. Hochschulbeteiligungen werden nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz weder als unmittelbare noch als mittelbare Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg geführt, sondern als Beteiligungen der Hochschulen, die wiederum eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Danach steuert die Universität Hamburg die Universität Hamburg Marketing GmbH (UHHMG) nach dem Beteiligungsmodell der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Hamburgischen Hochschulgesetz als allein verantwortliche Gesellschafterin.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die gestellten Fragen auf der Grundlage von Auskünften der Universität Hamburg (UHH) wie folgt:

1. *Wann und warum wurde der Gesellschaftsvertrag der UHHMG in Bezug auf die Aufgaben des Aufsichtsrats der Gesellschaft geändert?*

Der Gesellschaftsvertrag wurde notariell am 20. März 2014 auf Beschluss der Gesellschafterin vom 19. Februar 2014 hin geändert. Die Gesellschafterin folgte damit einer Empfehlung des Aufsichtsrats der UHHMG. Dieser hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2013 empfohlen, dass zustimmungspflichtige Geschäfte nur in der Geschäftsanweisung an den Geschäftsführer geregelt sein sollen.

2. *In welcher Form waren die für Wissenschaft sowie die für Finanzen zuständigen Behörden mit der Änderung des Gesellschaftsvertrags der UHHMG befasst?*

Änderungen des Gesellschaftsvertrages wurden ausschließlich in den Gremien der UHHMG erörtert.

3. *Seit wann genau waren den jeweiligen Leitungen der für Wissenschaft sowie der für Finanzen zuständigen Behörden die Planungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der UHHMG bekannt?*

Siehe Antwort zu 2. und Vorbemerkung.

4. *Wann und in welcher Form hat der Aufsichtsrat der UHHMG eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung gemäß der Neufassung des Gesellschaftsvertrags beschlossen?*

Die nach der alten und neuen Fassung des Gesellschaftervertrags § 7 Absatz 4 (vormals Absatz 5) unverändert vorgesehene Geschäftsanweisung wurde zuletzt am 10. Februar 2014 durch Beschluss des Aufsichtsrats angepasst. Die geänderte Geschäftsanweisung hat der Gesellschafterin vor Beschluss über die Änderung des Gesellschaftervertrags vorgelegen.

5. *Wann ist diese Geschäftsanweisung in Kraft getreten beziehungsweise wann soll dies erfolgen?*

Der Aufsichtsrat hat die Ursprungsfassung der bis heute im Wesentlichen unveränderten Geschäftsanweisung bereits am 8. August 2006 in Kraft gesetzt und wie bereits ausgeführt am 10. Februar 2014 angepasst.

6. *Welche Geschäfte werden in der Geschäftsanweisung im Einzelnen aufgeführt, die der Zustimmung des Aufsichtsrates der UHHMG bedürfen?*

Es werden in der Geschäftsanweisung folgende zustimmungsbedürftige Geschäfte aufgeführt:

(1) Geschäftspolitik

- a) Festlegung oder Änderung der mittel- und langfristigen Geschäftspolitik der Gesellschaft sowie die Aufnahme neuer beziehungsweise Aufgabe bestehender Geschäftszweige und die Übernahme neuer Aufgaben beziehungsweise die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete.
- b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.
- c) Die Kooperationsvereinbarung mit Leistungsverrechnung zwischen der Universität Hamburg und der Gesellschaft.

(2) Finanzierungspolitik

- a) Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.
- b) Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Schuldbeiträge, Stellung von Sicherheiten, Übernahme sonstiger Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter oder Abgabe von Patronatserklärungen.
- c) Gewährung von Krediten jeder Art von mehr als 30.000 Euro im Einzelfall. Für Kredite an Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft gelten abweichend von Satz 1 die §§ 89, 115 AktG entsprechend.

- d) Spekulations- und Börsengeschäfte jeder Art, insbesondere derivative Finanzgeschäfte.
- e) Erteilung von Bankvollmachten an Personen außerhalb der Geschäftsleitung. Nicht zustimmungsbedürftig ist die Erteilung von Bankvollmachten für Treuhandkonten im Rahmen der Abwicklung von Tagungen oder Kongressen.

(3) Investitionspolitik

- a) Errichtung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen.
- b) Erwerb oder Veräußerung des Geschäftes in Teilen oder im Ganzen beziehungsweise von Betrieben oder Teilbetrieben.
- c) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen, soweit sie in personeller und finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind.
- d) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen, auch Leasingverträgen als Mieter/Pächter/Leasingnehmer sowie als Vermieter/Verpächter/Leasinggeber, die eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren haben oder soweit sich ein Miet- oder Pachtzins von jährlich mehr als 24.000 Euro ergibt.
- e) Investitionen in Anlagevermögen sowie Vergabe von Renovierungs- und Instandhaltungsaufträgen, soweit hiermit Ausgaben von über 25.000 Euro je Einzelfall verbunden sind.
- f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die in § 11 Absatz 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft aufgeführten Maßnahmen.
- g) Der Abschluss von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen sowie anderen Unternehmensverträgen im Sinne des Aktienrechtes sowie von Verträgen, welche dem Vertragspartner einen Anteil am Ergebnis der Gesellschaft einräumen.

(4) Personalwesen

- a) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit einer Vergütung von mehr als 50.000 Euro p.a. Nicht zustimmungsbedürftig sind jährliche Vergütungserhöhungen von bis zu 8 Prozent der bisherigen Vergütung im Zusammenhang mit Vergütungen von mehr als 50.000 Euro p.a.
- b) Zusage oder Gewährung von Abfindungen und Ähnlichem bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen über Beträge hinaus, die die Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen vorsieht (maximal ein halbes Monatsgehalt je Beschäftigungsjahr).
- c) Ernennung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
- d) Allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten der Gesellschaft, Übernahme von Versorgungsleistungen, insbesondere Pensionsverpflichtungen, soweit dadurch die Gesellschaft verpflichtet wird.
- e) Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten außerhalb der Gesellschaft, durch einen Geschäftsführer.

(5) Vertragswesen, Prozessführung, Einzelgeschäfte

- a) Erwerb von Grundeigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte sowie Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum der Gesellschaft einschließlich grundstücksgleicher Rechte sowie von Rechten an solchen.
- b) Abschluss von Verträgen jedweder Art mit einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft, mit einem Angehörigen im Sinne von § 15 AO eines Geschäftsführers oder eines Aufsichtsratsmitgliedes der Gesellschaft oder mit einem Unternehmen, an dem ein Geschäftsführer, ein Aufsichtsratsmit-

glied oder ein Angehöriger im Sinne von § 15 AO eines Geschäftsführers oder eines Aufsichtsratsmitgliedes beteiligt ist.

- c) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere solchen mit der Universität Hamburg oder der Freien und Hansestadt Hamburg.
- d) Abschluss von Beratungsverträgen, durch die für die Gesellschaft Verpflichtungen für eine Zeit von mehr als einem Jahr oder von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall entstehen.
- e) Abschluss von Vergleichs- oder Erlassverträgen, sofern der Nachlass- oder Erlassbetrag größer als 30.000 Euro ist.
- f) Aktive Prozessführung, soweit der Streitwert größer als 10.000 Euro ist.
- g) Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die in ihrer Art oder ihrem Umfang über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen.
- h) Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen ohne Gegenleistung von mehr als 500 Euro im Einzelfall und wenn 2.500 Euro p.a. überschritten werden.
- i) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten (Patente, Gebrauchsmuster, Markenrechte, Warenzeichen), Urheberrechten, geheimen Verfahren, Betriebsgeheimnissen, Knowhow oder ähnlichen Rechten, Abschluss, Änderung oder Beendigung von Aktiv- und Passiv-Lizenzverträgen.
- j) Sonstige Geschäfte, die der Aufsichtsrat der Gesellschaft vorab für zustimmungspflichtig erklärt.